

Satzung des Fördervereins Wurzelwichtel e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Wurzelwichtel e.V. Im Folgenden als - der Verein - bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern im Waldkindergarten Wurzelwichtel in Neustadt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Sammlung von Geld- oder Sachmitteln
 - b. Anschaffung sowie Förderung der Anschaffung von Spielgeräten und Materialien insbesondere für den Waldkindergarten
 - c. Unterstützung der naturpädagogischen Arbeit des Waldkindergartens
 - d. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für die Ziele des Vereins
- (3) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Waldkindergartens Wurzelwichtel durch ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds,
 - b. durch den Austritt des Mitglieds oder
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbeitrages kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r
 - b. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. ein/e Kassierer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt ist jede/r Vorsitzende einzeln. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst in der Jahreshälfte statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Rechnungsprüfers
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben

- d. die Auflösung des Vereins
 - e. die Änderung der Satzung
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen, mindestens jedoch zehn Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder. Die Einladung erfolgt per Email.
- (2) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet; ist diese/r auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Schriftführer/in.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Wichtelglück gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).